



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-3C653401/1032

## **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) und Verordnung Register Fachbewilligung / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim), Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) et Ordonnance relative au register des permis / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim) e ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)**

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### **1 Absender / Expéditeur / Mittente**

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	SBLV
Adresse / Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 6, 5200 Brugg
Name / Nom / Nome	Challandes Anne
Datum / Date / Data	05.04.2022

Als Dachverband der Bäuerinnen und Landfrauen, der über 50'000 Mitglieder, Frauen aus dem ländlichen Raum und deren Familien sowie die Landwirtschaft vertritt, nehmen wir gerne im Rahmen der Vernehmlassung zu den oben genannten Vorlagen Stellung.

Wir beschränken uns in unserer Antwort auf die Aspekte der Konsultation, die in den Rahmen unserer Ziele fallen und auf einige grundsätzliche Überlegungen, die wir für wichtig halten und die als Richtschnur für die Beurteilung der vorliegenden Änderungsvorschläge dienen sollen.

Das heisst insbesondere:

- Fachbewilligung Pflanzenschutz (FABE)
- Verordnungsänderungen von ChemRRV und VFB-L
- Verordnung über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

Insgesamt unterstützt der SBLV die Vorlage, welche dazu beiträgt, dass die Ziele aus dem Aktionsplan Pflanzenschutz sicher und zielgerichtet erreicht werden. Die Anpassungen tragen zu einer Professionalisierung im landwirtschaftlichen Pflanzenschutz bei und stärken das Vertrauen in die PSM-Anwender.

Wir stellen fest, dass Produzentenorganisationen und insb. der SBV wurden, bereits in einer frühen Phase in den Prozess miteinbezogen, was wir schätzen. Eine Beteiligung der Praxis in solchen Prozessen scheint uns äusserst wichtig.

Wir haben jedoch einige Einwände, Änderungen und stellen einige Fragen.

#### **Wie steht es mit dem Verkauf von PSM an Privatpersonen?**

Wir stellen fest, dass in Zukunft, obwohl die Umsetzung wahrscheinlich nicht so einfach ist wie bei professionellen Anwendern, die Abgabe von PSM an Privatpersonen und deren Verwendung durch diese ebenfalls streng und klar begrenzt und abgegrenzt, wenn nicht sogar abgeschafft werden wird.

#### **Wie steht es mit all denjenigen, die für die Instandhaltung der Gebäudetürme verantwortlich sind und/oder dafür bezahlt werden (Hauswart, Mieter)?**

Laut erläuterndem Bericht (3), Punkt 4.1.2: Der Hauswart muss eine Genehmigung haben, wenn er im Rahmen seiner Arbeit PSM verwendet.

Was ist mit Mietern, die für die Durchführung von Hauswarts- oder Aussenpflegearbeiten eine Entschädigung erhalten oder von einer Mietreduzierung profitieren, ohne diese Tätigkeit im Rahmen eines Arbeits- oder Mandatsvertrags oder als Beruf auszuüben? Eine Berücksichtigung solcher de facto identischen Situationen muss ebenfalls erfolgen.

Wir begrüssen, dass der Wissenserwerb während der Ausbildung in der Land-, Gartenbau- und Forstwirtschaft weiterhin möglich ist, ebenso wie Inhabern alter Berechtigungen eine Frist eingeräumt wird, innerhalb derer sie die neue Zertifizierung ohne Prüfung erwerben können. Wir begrüssen ausserdem, dass auch Fachkräfte in Spezialbereichen dieser Regelung unterliegen sollen.

Wir danken Ihnen im Voraus dafür, dass Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen.

## 2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

### 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das zuständige Bundesamt schlägt eine Gültigkeitsdauer der FABE von 8 Jahren vor. Das erstaunt uns, denn ursprünglich waren 5 Jahre vorgesehen. Der SBLV ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre.

Der SBLV ist erstaunt, dass die obligatorische Weiterbildung nicht für alle Anwendungsbereiche gleich gehandhabt wird. Für die Landwirtschaft werden 10 Stunden gefordert. Im Gartenbau und den Speziellen Bereichen sind es 6 Stunden und für die Waldwirtschaft deren 4. Aus unserer Sicht passt das mit dem Ziel der Risikoreduktion nicht überein, werden doch im Gartenbau die gleichen Wirkstoffe wie in der Landwirtschaft eingesetzt. Hier braucht es eine Anpassung bzw. Gleichbehandlung.

Bezüglich Inhalte und Form der obligatorischen Weiterbildung ist die Regelungsdichte sehr hoch. Viele Details werden genaustens vorgegeben. Die sich dadurch ergebenden Mehrkosten auf allen Stufen müssen vom zuständigen Bundesamt getragen werden. Die geforderte Grundausbildung wird nicht in Frage gestellt und bringt sicher in Zukunft Verbesserungen. Die geforderte Weiterbildung ist jedoch fern ab von einer praxistauglichen Lösung. In Zukunft werden nicht mehr alle gemischten Betriebe den Aufwand betreiben, um diese Fachbewilligung zu haben. Es werden also eher weniger Personen, dafür viel professioneller, spritzen. Daher ist es unangebracht, die Form des Unterrichts und die Klassengrösse vorzuschreiben, da es ja nicht um das praktische Üben, sondern um das Aktualisieren des bestehenden Grundwissens geht. Daher ist auch die Dauer von 10 Stunden zu viel.

Wichtig ist, dass die bisherigen Besitzer einer Fachbewilligung genügend Zeit für die Umwandlung auf die neue FABE erhalten und dass sie rechtzeitig schriftlich aufgefordert werden, wenn die Weiterbildung ansteht bzw. noch nicht abgeschlossen ist. Auch ein drohender Entzug ist rechtzeitig schriftlich anzukündigen.

Mit der Streichung der Begrifflichkeiten «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» möchte das BAFU, dass die Kantone die FABE-Inhaber bereits ab dem ersten Verstoss sanktionieren. Da nicht genauer umschrieben ist, ab wann eine «Verstoss» vorliegt und in der ChemRRV auch nichts zur «Verhältnismässigkeit» erwähnt wird, besteht unsererseits die Befürchtung, dass einerseits Fachbewilligungen übereilt entzogen werden und andererseits grosse kantonale Unterschiede im Vollzug entstehen. Nicht zu unterschätzen ist der psychische Druck auf die FABE-Inhaber, der so aufgebaut wird. Wir lehnen diese markante, aus unserer Sicht unnötige, Verschärfung aus diesen Gründen ab.

Weiterhin möglich bleiben muss, dass Drittpersonen im Auftrag des FABE-Inhabers PSM-Produkte an der Verkaufsstelle abholen können und dass dieser Prozess unbürokratisch vonstatten geht. Eine andere Regelung wäre für die FABE-Inhaber gar nicht umsetzbar

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt eine Anpassung der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SBLV kann diesen Vorschlag unterstützen.

## 2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9 Abs. 3	Die Fachbewilligung, die zur beruflichen oder gewerblichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a berechtigt, hat eine Gültigkeitsdauer von <del>aecht</del> fünf Jahren. Sie verlängert sich um weitere <del>aecht</del> fünf Jahre, sofern die Inhaberin oder der Inhaber vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligung die Weiterbildungen nach Artikel 10 absolviert hat. <b>Ansonsten wird die Fachbewilligung sistiert. Der Besuch einer Weiterbildung nach Art. 10 innerhalb eines Jahres nach Sistierung, führt zu einer Reaktivierung der Fachbewilligung.</b>	Der SBLV ist überzeugt, dass 8 Jahre eine zu lange Dauer sind. Er fordert darum – auch aus Gründen der Glaubwürdigkeit - eine Befristung der FABE auf 5 Jahre.  Das sofortige Erlöschen der Fachbewilligung, wenn nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer die komplette obligatorische Weiterbildung besucht wurde, erachten wir als nicht angemessen bzw. verhältnismässig. Sinnvoller scheint uns, erst nach einer Sistierungsdauer von einem Jahr zu dieser Massnahme zu greifen. Während der Sistierung kann der FABE-Inhaber selbstverständlich keine PSM erwerben und anwenden.
Art. 10 Abs. 2	Das zuständige Departement kann bei Bedarf die Einzelheiten der obligatorischen Weiterbildungen regeln, insbesondere hinsichtlich Umfang, Inhalt und Bedingungen. <b>Die sich daraus ergebenden Mehrkosten werden vom zuständigen Departement getragen.</b>	Generell werden die Vorschläge zur obligatorischen Weiterbildung unterstützt. Wir stellen aber fest, dass die Regelungsdichte, welche das BAFU dazu vorsieht, enorm ist. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Wir erwarten im Gegenzug vom BAFU, dass es für diese Kosten vollständig aufkommt.
Art. 10 Abs. 4 (neu)	<b>Das zuständige Departement informiert die Fachbewilligungsinhaber/Innen schriftlich</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 Jahr vor Ablauf der Fachbewilligung, wenn die obligatorische Weiterbildung bis dann noch nicht abgeschlossen ist</li> <li>• Die Fachbewilligung sistiert wird</li> <li>• Die Fachbewilligung erlischt</li> </ul>	Wie erachten es als eine grundsätzliche Bringschuld des zuständigen Bundesamtes, die FABE-Inhaber vor Sistierung und/oder Entzug der FABE schriftlich zu informieren und auf mögliche Weiterbildungsangebote hinzuweisen.
Art. 11 Abs. 1	Verstösst die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung <b>vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig</b> gegen die für den Anwendungsbereich der Fachbewilligung relevanten Vorschriften der Umwelt-, der Gesundheits- oder der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, so kann die kantonale Behörde mittels Verfügung:	Werden die Attribute «vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig» gestrichen, werden Tür und Tor für individuelle kantonale Praktiken im Bereich der Sanktionierung geöffnet. Bereits ab dem ersten Verstoss wird ein Entzug der Fachbewilligung möglich sein, wobei ungeklärt bleibt, wie schwer dieser «Verstoss» sein muss. In der Praxis können die nicht Einhaltung einer einfachen Anwendungsaufgabe oder ein Fehler bei der Wirkstoffwahl dazu führen, dass Fachbewilligungen entzogen werden, wobei jeder Kanton dies anders beurteilen dürfte. Theoretisch könnte ein Mangel im Bereich Pflanzenschutz, der im Rahmen einer ÖLN-Kontrolle festgestellt

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		wird (z. B. fehlerhafte Aufzeichnung) zum Entzug der FABE führen. Auf die FABE-Inhaber übt dies einen unverhältnismässigen Druck bei ihrer täglichen Arbeit aus.
Art. 23a	<p><sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäss den bis zum 31. Dezember 2025 gültigen Bestimmungen des bisherigen Artikels 8 Absätze 1, 3 oder 4 ausgestellt wurde, können diese Berechtigung bis zum <del>30. Juni</del> <b>31. Dezember</b> 2026 beim BAFU für einen Ersatz anmelden.</p> <p><sup>2</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen, die bis zum <del>30. Juni</del> <b>31. Dezember</b> 2026 gemeldet wurden, werden durch eine Fachbewilligung mit einer Gültigkeitsdauer von acht Jahren ersetzt, welche im Register Fachbewilligungen PSM gemäss Artikel 2 der Verordnung vom XXX10 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erfasst werden.</p> <p><sup>3</sup> Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen verlieren ihre Gültigkeit am <del>4. Januar</del> <b>30. Juni</b> 2027.</p>	Bisherige Inhaber einer Fachbewilligung müssen diese zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2026 in eine Neue umwandeln lassen. Wer diesen Termin verpasst, verliert seine FABE und muss die komplette Fachprüfung erneut ablegen. Wir erachten das Zeitfenster von einem halben Jahr als zu kurz, zumal sein Ende in eine der arbeitsintensivsten Jahreszeiten fällt. Die Frist für die Umwandlung ist darum auf ein Jahr zu verlängern.
Art. 64 Abs. 5 PSMV	Pflanzenschutzmittel dürfen ausschliesslich Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung, die zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) berechtigt <b>oder einer mit der Abholung beauftragten Person</b> abgegeben werden. Ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel, die für die nichtberufliche Verwendung zugelassen sind. Vor der Abgabe solcher Mittel muss die Verkäuferin oder der Verkäufer die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Geltungsbereich und die Gültigkeit der Fachbewilligung gemäss den Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung vom XXX12 über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen	Es wäre weder zeitgemäss noch fachgerecht zu erwarten, dass in jedem Fall der Inhaber / die Inhaberin einer Fachbewilligung persönlich die bestellten Produkte an der Verkaufsstelle abholt. Es muss daher möglich sein bzw. braucht eine Regelung, die es erlaubt, Drittpersonen mit der Abholung zu beauftragen.

**3 Verordnungen über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (VFB) / Ordonnances relatives au permis pour l'utilisation des produits de traitement des plantes (OPer) / ordinanze concernente l'autorizzazione speciale per l'impiego di prodotti per il trattamento delle piante (OAI)**

**3.1 VFB-L: Grundsätzliche Bemerkungen/ OPer-A: Remarques générales**

Die Ausbildung und der Erwerb der Fachbewilligung sowie die nachfolgenden obligatorischen Weiterbildungen haben das Ziel, die künftigen Anwender von PSM zu fähigen Berufsleuten zu machen. Weiter wird damit eine zentrale Massnahme aus dem Nationalen Aktionsplan Pflanzenschutz umgesetzt. Wir erwarten aber auch, dass der Schutz der Kulturen – ein gleichwertiges Ziel das NAP wie der Schutz der Umwelt und der Menschen – ausreichend Platz hat. Ebenso die praktische Umsetzung sämtlicher Anwendungsaufgaben und Einschränkungen. Politische Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» bringen hingegen keinen Nutzen und sind wegzulassen.

Wir halten es für möglich, wenn nicht sogar für wahrscheinlich, dass die Kosten für die Weiterbildung höher sein werden als vom BAFU angenommen. In diesem Fall sollten die Mehrkosten vom zuständigen Bundesamt, in diesem Fall dem BAFU, übernommen werden.

Weiter fordern wir, dass die Besucher der landwirtschaftlichen Weiterbildung vom gleichen Service profitieren, wie er dem Gartenbau, den Speziellen Bereichen und dem Wald geboten wird. Nämlich, dass die absolvierte Weiterbildung direkt von der Weiterbildungsinstitution im Register Fachbewilligung PSM erfasst wird.

Die geforderte Weiterbildung ist jedoch fern ab von einer praxistauglichen Lösung. In Zukunft werden nicht mehr alle gemischten Betriebe den Aufwand betreiben, um diese Fachbewilligung zu haben. Es werden also eher weniger Personen, dafür viel professioneller, spritzen. Daher ist es unangebracht, die Form des Unterrichts und die Klassengrösse vorzuschreiben, da es ja nicht um das praktische Ueben, sondern um das Aktualisieren des bestehenden Grundwissen geht. Daher ist auch die Dauer von 10 Stunden zu viel, sie muss auf 6 Stunden reduziert werden.

**3.2 VFB-L: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / OPer-A: Remarques sur les articles et annexes**

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 2, Abs. 1, Anhang 1	Die Fachbewilligung wird einer Person erteilt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse gemäss Anhang 1 verfügt.	Die erforderlichen Kompetenzen und Kenntnisse werden im Anhang 1 bis ins Detail geregelt. Wir erwarten, dass im Rahmen der Aus- und Weiterbildung auch sämtliche Anwendungsaufgaben und Einschränkungen praxistauglich vermittelt werden. Begrifflichkeiten wie «Vorsorgeprinzip» oder «externe Kosten» stammen aus dem politischen Kontext, bringen für den sicheren und professionellen Umgang mit PSM keinen Mehrwert und sind daher ersatzlos zu streichen (2.1.6). Wir bitten das BAFU um

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>Aufklärung, wie mittels vorbeugender Massnahmen die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen gegen Schädlinge verbessert werden soll (4.1.2). Diesen Punkt bitte genauer umschreiben oder streichen.</p>
<p>Art. 4, Anhang 3</p>	<p>Der Inhalt und die Organisation der Weiterbildungen gemäss Artikel 10 ChemRRV sowie die Rechte und Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen und der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen sind in Anhang 3 geregelt.</p> <p><b>Anhang 3, Artikel 4 Form ist zu streichen:</b>  <del>1-Der Unterricht basiert auf teilnehmeraktivierenden Methoden. Die Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen sind auf dreissig Teilnehmende pro dozierende Person beschränkt. Bei Weiterbildungen zu optionalen Themen kann die Teilnehmendenzahl pro dozierende Person über dreissig liegen; in diesem Fall wird die Anzahl verlangter Stunden für die Verlängerung der Fachbewilligung nur zu fünfzig Prozent angerechnet.</del>  <del>2-Andere Formen der Weiterbildung sind nicht ausgeschlossen, sofern sie vom BAFU anerkannt sind.</del></p> <p><b>Anhang 3, Artikel 6. Gebühren () ist anzupassen:</b>                  Die Weiterbildungseinrichtung kann eine Gebühr für die Weiterbildungen erheben, die höchstens den entstandenen Zeitaufwand für die Konzipierung, Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Weiterbildungen deckt. <del>Sich ergebende Mehrkosten aufgrund neuer/weiterer Vorgaben sind durch das zuständige Bundesamt zu tragen.</del></p>	<p>Die Art und Form der Weiterbildung werden bis ins Detail reguliert. Sogar die Klassengrössen je Dozenten wird genaustens vorgegeben. Das wirkt sich auf die Kosten der Weiterbildung aus. Insbesondere die Definition der Form der Weiterbildung und der Klassengrösse ist für eine Weiterbildung von Praktikern unangebracht. Vorgegebene und optionale Themen, bei welchen es sich hauptsächlich um eine Aktualisierung handelt, können auch in anderen Unterrichtsformaten oder Gruppengrössen unterrichtet werden. Zudem verfügen die Kantone bereits jetzt über zahlreiche in der Praxis gut etablierte Pflanzenschutzkurse, welche es weiterzuführen gilt. Falls an diesen sehr starren Vorgaben zur Art der Weiterbildung festgehalten wird, hat das zuständige Bundesamt diese Mehrkosten zu übernehmen.</p> <p>Wir halten es für möglich, wenn nicht sogar für wahrscheinlich, dass die Kosten für die Weiterbildung höher sein werden als vom BAFU angenommen. In diesem Fall sollten die Mehrkosten vom zuständigen Bundesamt, in diesem Fall dem BAFU, übernommen werden.</p>
<p>Art. 8, Abs. 3, Bst. f</p>	<p><sup>3</sup>Die Weiterbildungseinrichtungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f. sie führen eine Präsenzkontrolle durch <del>und erfassen innerhalb von dreissig Tagen nach der Weiterbildung</del></p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht ist für die Landwirtschaft vorgesehen, dass die FABA-Inhaber ihre Weiterbildung mittels eines von den Weiterbildungsinstitutionen abgegebenen Codes selber im Register Fachbewilligung PSM erfassen. Im Gartenbau, den</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	im Register Fachbewilligungen PSM die Angaben der Teilnehmenden zu der absolvierten Weiterbildung;	Speziellen Bereichen und beim Wald wird dies von den Weiterbildungsanbietern selber übernommen. Die landwirtschaftlichen FABE-Inhaber sollen hier nicht schlechter gestellt werden, das ist weder nachvollzieh- noch begründbar. Das Generieren eines Weiterbildungs-codes und das Führen von Teilnehmerlisten bei den Weiterbildungsanbietern verursacht zu einem Aufwand. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Anhang 3, Artikel 5, Absatz 1	1 Für die Verlängerung der Fachbewilligung müssen Weiterbildungen im Rahmen von <del>zehn</del> sechs Stunden besucht werden. <del>Vier</del> Drei Stunden davon entfallen auf Weiterbildungen zu vorgegebenen Themen und <del>sechs</del> drei Stunden betreffen Weiterbildungen zu optionalen Themen.	Weiterbildungen im Umfang von sechs Stunden (entspricht 8 Lektionen) sind angebracht und entsprechen den anderen Fachbewilligungen. Dies ergibt einen Umfang von einem halben Tag für die vorgegebenen Themen und einen Umfang von einem halben Tag für die optionalen Themen, was angebracht ist, um Praktikern in regelmässigen Abständen die Aktualitäten und aktuellen Herausforderungen zu vermitteln.

**4 Verordnung Register Fachbewilligung PSM / Ordonnance relative au register des permis PPh**

**4.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali**

Das Register Fachbewilligung hat den Zweck, dass nur FABE-Inhaber PSM für den beruflichen Einsatz erwerben können. Wir erachten diese dort gesammelten Daten mit Blick auf den politischen Kontext zum Thema Pflanzenschutz als sensibel. Wir lehnen es darum deutlich ab und haben dies auch bereits im Vorfeld zu dieser Vernehmlassung getan, dass diese Daten ohne weiteres öffentlich zugänglich gemacht und an Dritte abgegeben werden sollen. Diese Daten können für politische Zwecke missbraucht werden.

**4.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati**

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 2	Das Register Fachbewilligungen PSM enthält die Daten im Zusammenhang mit den Fachbewilligungen. Es dient der Registrierung und der administrativen Verwaltung der Fachbewilligungen sowie der Erstellung von Statistiken	Der Datenschutz muss in jedem Fall respektiert werden.



Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 4, Abs. 3	<del>An Stelle der in Abs. 2 Bst. b genannten Daten stellen die Weiterbildungseinrichtungen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachbewilligung am Tag der Ausbildung einen Code aus, mit dem sie innerhalb von dreissig Tagen nach Abschluss der Weiterbildung ihre Anwesenheit direkt in ihrem Konto bestätigen können. Die absolvierten Weiterbildungsstunden werden berücksichtigt, sobald die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung ihre bzw. seine Teilnahme im Register Fachbewilligungen PSM bestätigt hat.</del>	Siehe Kommentar Art. 8, Abs. 3, Bst. f. VFB-L. Wir fordern hier die Gleichbehandlung mit den anderen Branchen.
Art. 9	Das BAFU <del>veröffentlicht</del> stellt für die registrierten Verkaufsstellen auf seiner Website die folgenden Informationen zu einer Inhaberin oder einem Inhaber oder mehreren Inhaberinnen und Inhabern von Fachbewilligungen zur Verfügung: Name, Geburtsjahr des Inhabers oder der Inhaberin der Fachbewilligung sowie Nummer, Anwendungsbereich und Gültigkeitsdauer der Fachbewilligung.	Wir erachten es als sehr problematisch, dass Daten der FABE-Inhaber ohne weiteren Grund öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Solche Informationen können, z. B. für politische Zwecke, missbraucht werden. Zudem muss verhindert werden, dass Dritte, z. B. für Werbezecke, diese Daten herunterladen können. Im Grundsatz müssen nebst den Behörden nur die Verkaufsstellen Zugang zu diesen Daten haben. Wer diese einsehen will, soll sich vorgängig beim Bund registrieren.
Art. 11, Abs. 3	<del>Die Übermittlung von Daten von der Administrationsstelle an Dritte ist ebenfalls zulässig, sofern diese im Auftrag des BAFU handeln.</del>	Wir lehnen es ab, dass Dritte aus diesen Daten Statistiken und andere Auswertungen erstellen, die nichts mit dem gesetzlichen Auftrag zu tun haben. Aus unserer Sicht handelt es sich hier um sensible Daten. Es besteht ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Es ist uns auch unerklärlich, welche «Planungsziele» das BAFU mit den FABE-Daten verfolgt.
Art. 16	<sup>1</sup> Gemäss den Übergangsbestimmungen in Art. 23a ChemRRV haben sich die Inhaberinnen und Inhaber einer Berechtigung nach bisherigem Recht, die die in Art. 8 Abs. 1, 3 und 4 ChemRRV erwähnten Voraussetzungen erfüllen, bis zum <del>30. Juni</del> 31. Dezember 2026 schriftlich beim BAFU zu melden und diesem die folgenden Daten zur Verfügung zu stellen: a. Name, Postadresse, Telefonnummer und Korrespondenzsprache; b eine Kopie eines Identitätsausweises;	Das Zeitfenster für die nötigen Formalitäten für den Übertrag auf die neue FABE ist um ein halbes Jahr zu verlängern.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	c Geburtsdatum und -ort; d gegebenenfalls ihre elektronische Adresse und ihre Identifikationsnummer für das Internetportal Agate gemäss den Art. 20 bis 22 ISLV sowie eine der folgenden Berechtigungen: 1. eine Kopie der Fachbewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 ChemRRV, die vor dem 31. Dezember 2025 ausgestellt wurde; 2. eine Kopie des gemäss Art. 8 Abs. 3 ChemRRV anerkannten Diploms; 3. eine Kopie des Lehrabschlusses in der Landwirtschaft, der vor dem 1. Juli 1993 erlangt wurde.	

## 5 Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (VFB-SB)

### 5.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Einzelstockbehandlungen braucht es eine separate Regelung, welche die Anliegen der Grünlandregionen besser berücksichtigt. Das BAFU schlägt eine Anpassung und somit Berücksichtigung in der Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von PSM in speziellen Bereichen (BFB-SB) vor. Diese sieht nun eine angepasste Formulierung für die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der Einzelstockbehandlung in der Landwirtschaft vor. Der SBLV kann diesen Vorschlag unterstützen.

### 5.2 VFB-SB: Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 1, Abs. 1	Eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung berechtigt zur beruflichen und gewerblichen Verwendung von <del>Pflanzenschutzmitteln</del> <b>Herbiziden in der Einzelstockanwendung</b> gemäss Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln in speziellen Bereichen (Fachbewilligung Spezielle Bereiche), nämlich für den Unterhalt: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. von Bahn-, Militär- und Sportanlagen;</li> <li>b. der Umgebung von Wohn-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industrie- und öffentlichen Bauten;</li> </ol>	Da künftig für Privatanwender keine Herbizide mehr zugänglich sein werden, braucht es für den gezielten Einzelstockeinsatz in der Landwirtschaft eine separate Regelung. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Grünlandgebiete (Blacken), sondern auch auf Säume und Buntbrachen mit ihren grossen Herausforderungen im Bereich Disteln, Winden, Schachtelhalm oder Quecken zu richten, für welche es allesamt keine mechanischen Alternativen gegenüber Herbiziden gibt.

Ziffer / Chiffre / Numero	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
	c. in der Landwirtschaft.	
Div. Artikel	Dauer der FABE, Weiterbildung, Kosten, Datenschutz usw.	Wir erwarten, dass die «FABE Einzelstock» gegenüber der «vollwertigen» FABE im Rahmen der Ausbildung deutlich weniger Aufwand in Anspruch nimmt – ebenso die geplante Weiterbildung. Weiter ist wichtig, dass sie so in die Ausbildung implementiert werden kann, dass sie ausserhalb des Moduls Ackerbau erarbeitet werden kann.  Im Übrigen gelten die gleichen Bemerkungen wie für die VFB-L.